

**Antwort der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20210758**

Status: öffentlich

Datum: 10.03.2021

Verfasser/in: Sperfeld, Britta

Fachbereich: Rechtsamt

Bezeichnung der Vorlage:

Parksituation Moritzstraße/Walburgastraße

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in der Sitzung der Bezirksvertretung Bochum-Mitte am 21.01.21 (TOP 6.1, Vorlage Nr. 20210052)

Beratungsfolge:

Gremien:

Bezirksvertretung Bochum-Mitte

Sitzungstermin:

15.04.2021

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der o.g. Sitzung wurde von der Fraktion DIE LINKE. wie folgt angefragt:

Im Quartier Moritzstraße/Walburgastraße beeinträchtigen die vielen parkenden Fahrzeuge den Straßenverkehr und sorgen für zusätzliche Unfallrisiken.

Parkende Transporter und Autos versperren vor allem in den Kreuzungsbereichen und an engen, unübersichtlichen Stellen die Sicht. Gerade auch für Kinder (Kindergarten auf der Walburgastraße) ist das Überqueren der Straße kaum gefahrlos möglich. Müllfahrzeuge können nur bedingt in die Straßen einbiegen und oft passen die Mülltonnen nicht zwischen den parkenden Fahrzeugen hindurch, so dass eine Entleerung der Mülltonnen zu einem gewagten Akt wird. Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge zum Beispiel der Feuerwehr ist nicht immer gewährleistet.

Die dargestellten Probleme betreffen vor allem auch den Sackgassenbereich der Walburgastraße, weil dort beidseitig auf dem Bürgersteig geparkt wird.

Durch den geplanten Bau des Rewe-Supermarkts in der Walburgastraße ist zu befürchten, dass sich die Situation noch einmal verschärfen könnte.

Vor diesem Hintergrund fragt die Linksfraktion an:

- Ist der Verwaltung die Situation bekannt? Wie wird sie von der Verwaltung bewertet?
- Ist es möglich, durch regelmäßige Kontrollen, auch nachmittags und abends, aber vor allem am Wochenende, ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge, durch die Gefahrenstellen entstehen, häufiger zu sanktionieren?
- Können die unübersichtlichen Kurvenbereiche von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden, zum Beispiel durch eine entsprechende Fahrbahnmarkierung?

- Können die Bereiche vor den Mülltonnen von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden, zum Beispiel durch eine entsprechende Fahrbahnmarkierung?
- Besteht die Möglichkeit, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Bau des Rewe-Supermarktes und der mitgeplanten Wohnungen eine Quartiersgarage zu schaffen, um die Parksituation in dem Wohnviertel zu entspannen?

Antwort der Verwaltung:

Zu Punkt 1: Ist der Verwaltung die Situation bekannt? Wie wird sie von der Verwaltung bewertet?

Anregungen bzw. Beschwerden aus dem Kreis der Bürgerinnen und Bürger liegen nicht vor.

Die Moritzstraße und die Walburgastraße gehören zu einem in sich abgeschlossenen Siedlungsgebiet, welches als Tempo 30-Zone ausgewiesen ist. Das Gebiet kann nur von der Tipfelsberger Straße befahren und verlassen werden. Die Straßenzüge werden deshalb nur von Anliegern und deren Besuchenden befahren und beparkt. An Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen muss ein 5-m Bereich vor und hinter der Straßeneinmündung freigehalten werden. Der 5-m Bereich bemisst sich von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten. Er dient dazu, ein Befahren von Straßen zu ermöglichen, weil ausfahrende Fahrzeuge den einfahrenden Fahrzeugen nicht im Wege stehen und darüber hinaus, um die Sicht im jeweiligen Einmündungsbereich zu ermöglichen.

Zu Punkt 2: Ist es möglich, durch regelmäßige Kontrollen, auch nachmittags und abends, aber vor allem am Wochenende, ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge, durch die Gefahrenstellen entstehen, häufiger zu sanktionieren?

Der Bereich wurde durch die Verkehrsüberwachung zu unterschiedlichen Tages- und Wochenzeiten kontrolliert (auch samstags und in den Abendstunden). Anlässlich der Kontrollen wurden Parkverstöße festgestellt und geahndet. Die Kontrollen werden fortgesetzt.

Zu Punkt 3: Können die unübersichtlichen Kurvenbereiche von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden, zum Beispiel durch eine entsprechende Fahrbahnmarkierung?

Auf diesen Wohnstraßen in einer Tempo 30-Zone kann unter Beachtung der gesetzlichen Halt- und Parkverbote am Fahrbahnrand geparkt werden.

Die Anordnung von Verkehrsregelungen, dazu gehören Fahrbahnmarkierungen, unterliegt der allgemeinen Voraussetzung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), wonach örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Besondere Umstände, die zusätzliche Verkehrszeichen wie Fahrbahnmarkierungen erfordern würden, liegen auf der Moritzstraße und der Walburgastraße nicht vor. Beeinträchtigungen durch ordnungsgemäßes Parken gehen nicht über das für derartige Wohnstraßen verkehrsübliche Maß hinaus. Gegen ordnungswidriges Parken sind Markierungen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausdrücklich nicht anzuwenden.

Zu Punkt 4: Können die Bereiche vor den Mülltonnen von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden, zum Beispiel durch eine entsprechende Fahrbahnmarkierung?

Die StVO enthält keine Parkverbote vor Müllstandplätzen. Ebenso kommt die Anordnung von Halt- / Parkverboten, zum Beispiel durch Markierungen nicht in Betracht. Dementsprechend sollten für Mülltonnen geeignete Standplätze gewählt werden, wo ohnehin nicht geparkt wird

bzw. das Parken bereits verboten ist. Dies ist z.B. an Grundstückseinfahrten oder Einmündungen der Fall.

Zu Punkt 5: Besteht die Möglichkeit, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Bau des Rewe-Supermarktes und der mitgeplanten Wohnungen eine Quartiersgarage zu schaffen, um die Parksituation in dem Wohnviertel zu entspannen?

Bei dem Bebauungsplan Nr. 1003 – Herner Straße/Tippelsberger Straße - handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne d. § 12 BauGB zur Errichtung eines klar umrissenen Vorhabens. Der Geltungsbereich des Plans beschränkt sich dabei auf die Grundstücke, die sich im Eigentum des Investors befinden.

Konkret plant die VBW an dieser Stelle die Errichtung eines Rewe-Marktes mit darüber gelegener Wohnnutzung. Der Plan sieht zudem die Errichtung einer Tiefgarage für die Bewohnerinnen und Bewohner der neu geschaffenen Wohneinheiten vor.

Der Bau einer Quartiersgarage, die auch den Bewohnerinnen und Bewohnern der angrenzenden Wohnbebauung zur Verfügung steht, ist hingegen nicht vorgesehen und kann aufgrund fehlender Flächenpotentiale auch nicht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 1003 verwirklicht werden.

Anlagen: